



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Xavier Ganioz

M 1014.12

Abzüge der Prämien für die Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit: Verdoppelung der Höchstabzüge

I. Zusammenfassung der Motion

Mit seiner am 9. Oktober 2012 eingereichten und gleichentags begründeten Motion (TGR S. 2222) weist Grossrat Xavier Ganioz darauf hin, dass Arbeitnehmende mit einer Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit ihre Prämien auf dem Lohnausweis nicht vor Angabe des Nettolohns (Ziff. 11 des Lohnausweises) abziehen können. Sie können den Prämienbetrag nur unter Ziffer 15 des Lohnausweises angeben, wodurch kein eigentlicher Steuerabzug möglich ist.

In der Allgemeinen Wegleitung zur Steuererklärung für natürliche Personen, die von der Kantonalen Steuerverwaltung herausgegeben wird, steht unter Code 4.120, Andere Prämien und Beiträge (Säule 3b), dass Prämien für Erwerbsausfallversicherungen abgezogen werden können. Dieser Abzug ist auf einen Pauschalbetrag von 1500 Franken für verheiratete Personen beschränkt, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und auf 750 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.

Nun hat sich im Rahmen der Dienstleistung zum Ausfüllen der Steuererklärung, die die grössten Arbeitnehmerorganisationen (Syna – Unia) jedes Jahr anbieten, herausgestellt, dass diese Pauschale oftmals deutlich geringer ist als was insgesamt tatsächlich an Prämien gezahlt wird.

Der Motionär verlangt, dass das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG) in Artikel 34 Abs. 1 Bst. g dahingehend geändert wird, dass der Pauschalbetrag für Prämien der Erwerbsausfallversicherungen verdoppelt wird auf maximal 3000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und 1500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen.

Mit dieser Motion wird keine Änderung des Gesetzestextes im Einzelnen vorgeschlagen, sondern eine Änderung als allgemeine Anregung.

II. Antwort des Staatsrats

Die Wegleitung zur Erstellung des Lohnausweises, die von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde, lässt bezüglich des Abzugs, auf den sich die Motion bezieht, keine Zweifel offen. So ist denn unter Ziffer 9 des Lohnausweises nur der Abzug der AHV/IV/EO/ALV/NBUV-Beiträge vorgesehen. Dabei geht es um den Betrag des Arbeitnehmeranteils an diesen Beiträgen, die vom Lohn abgezogen werden. Diese Aufstellung ist jedoch abschliessend, und die Prämien für die Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit zulasten des Arbeitnehmers sind nicht unter Ziffer 9 abzugsfähig. Sie können aber

vom Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises angegeben werden. Diese Angabe ist sinnvoll, da in einigen Kantonen, wie im Kanton Freiburg, die Möglichkeit besteht, sie auf der Steuererklärung in Abzug zu bringen. Es ist also festzustellen, dass die vom Motionär angesprochene Problematik nicht nur den Kanton Freiburg betrifft, sondern alle Schweizer Kantone und die direkte Bundessteuer, mit der Erstellung des gesamtschweizerisch vereinheitlichten Lohnausweises.

In unserem Kanton können die Prämien für die Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit, die nicht auf dem Lohnausweis in Abzug gebracht werden können, auf der Steuererklärung abgezogen werden, und zwar bis zu 1500 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, und 750 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen (Art. 34 Abs. 1 Bst. g des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG)). Auf interkantonaler Ebene ist festzustellen, dass die Versicherungsprämienabzüge meistens unter einem Gesamtabzug mit der Krankenversicherung, der Lebensversicherung und den Sparkapitalzinsen zusammengefasst werden. Für einen interkantonalen Vergleich müssen deshalb die in unserem Kanton geltenden drei Abzüge zusammengezählt werden.

Nach den letzten verfügbaren diesbezüglichen Statistiken (Steuerinformationen, herausgegeben von der SSK, Sektion D, Einkommenssteuer Natürliche Personen, September 2011, s. S. 75 und folgende) ergibt sich für den Kanton Freiburg ein möglicher Abzug für Verheiratete von 10 060 Franken (Krankenkasse 8260 Fr., Lebensversicherung 1500 Fr. und Sparkapitalzinsen 300 Fr.) und 5030 Franken für Alleinstehende (Krankenkasse 4130 Fr., Lebensversicherung 750 Fr. und Sparkapitalzinsen 150 Fr.). Geht man von den gleichen Annahmen wie in anderen Kantonen aus (Personen mit Beiträgen der 2. Säule oder Säule 3a ohne Unterhaltspflicht für Kinder), so ist festzustellen, dass nur der Kanton Tessin mit 10 300 Franken für Verheiratete und 5200 Franken für Alleinstehende höhere Abzüge zulässt als der Kanton Freiburg. In den übrigen Kantonen liegen die Abzüge im Durchschnitt deutlich tiefer, und zwar bei rund 4700 Franken für Verheiratete und 2400 Franken für Alleinstehende. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der gleiche kombinierte Abzug 3500 Franken für Verheiratete und 1700 Franken für Alleinstehende. In unserem Kanton haben wir also ganz offensichtlich sehr günstige Voraussetzungen für den Abzug von Versicherungsprämien. Wie gesagt ist ein Vergleich nur auf der Grundlage der Lebensversicherungsbeiträge nicht möglich, da in den meisten Kantonen alle Versicherungsprämien im Steuerabzug kombiniert sind.

Im Kanton Freiburg sind in den genannten Beträgen von 10 060 Franken bzw. 5030 Franken die 1500 Franken bzw. 750 Franken für die Lebensversicherungen enthalten. Diese Beträge decken den Abzug der Beiträge an Lebensversicherungen mit oder ohne Rückkaufswert, reine Risikoversicherungen, Erwerbsausfallversicherungen und Leibrentenversicherungen ab. Daraus folgt, dass die Prämien an Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit, die auf dem Lohnausweis nicht abzugsfähig sind (Gegenstand der Motion), bis zu Betrag von 1500 Franken bzw. 750 Franken in Abzug gebracht werden können. Mit der vorgeschlagenen Verdoppelung dieser Abzüge auf 3000 Franken bzw. 1500 Franken hat der Verfasser der Motion nicht nur die von einem Teilabzug der Prämien für Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit betroffenen Personen im Auge. Eine solche Erhöhung würde allen Steuerpflichtigen insbesondere mit Lebensversicherungen und reinen Risikoversicherungen zugutekommen. Das gilt auch für die Arbeitnehmenden, deren Prämien bereits vollständig vom Arbeitgeber übernommen werden. Schlussendlich würde dieser Abzug nicht nur die vom Verfasser der Motion ins Auge gefassten Personen betreffen, sondern würde sich allgemein auf andere Kategorien von Steuerpflichtigen auswirken, die von diesem Problem nicht betroffen sind.

Ausserdem wäre es weder möglich noch angebracht, eine neue Unterkategorie auf gesetzlicher Ebene innerhalb der geltenden Abzüge von 1500 Franken bzw. 750 zu schaffen. Dies würde nämlich eindeutig der Steuerharmonisierung nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) zuwiderlaufen, in dessen Artikel 9 klar zwischen drei Kategorien unterschieden wird, nämlich Lebensversicherung, Kranken- und Unfallversicherung und Zinsen von Sparkapitalien. Es wird allgemein anerkannt, dass darunter alles zu verstehen ist, was mit der freien Selbstvorsorge zu tun hat (Säule 3b).

Die Verdoppelung der geltenden maximalen Abzüge würde für das Steuerjahr 2010 rund 51 000 Steuerpflichtige betreffen und insgesamt 46 Millionen Franken ausmachen. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieser Motion ist schwierig, da sich die verschiedenen unter diesem Code abzugsfähigen Prämien nicht separat ausweisen lassen. Der von der steuerpflichtigen Person verlangte Abzug kann sowohl die Prämien für Erwerbsausfallversicherungen betreffen, als auch Lebensversicherungsprämien, und es ist nicht möglich, die verlangten Abzüge nach Beitragsart auszuschneiden. Unter diesen Umständen ist jedoch davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen unter dem Doppelten der gegenwärtigen Kosten des Abzug bleiben. Viele Steuerpflichtige werden die neuen Möglichkeiten nicht unbedingt bis zum Maximum ausschöpfen. Davon ausgehend ist mit einer Einbusse von 3,9 Millionen Franken für den Kanton, 3,1 Millionen Franken für die Gemeinden und 0,4 Millionen Franken für die Pfarreien zu rechnen, also insgesamt 7,4 Millionen Franken jährlich.

Der Staatsrat stellt somit fest, dass der Kanton Freiburg gegenwärtig die Abzüge für Personenversicherungsbeiträge grosszügig handhabt, dass die Verdoppelung der gegenwärtigen Höchstbeträge für Lebensversicherungen nur zum Teil den eigentlichen Zielpersonen zugutekäme und dass die finanziellen Auswirkungen nicht unwesentlich sind. Der Staatsrat beantragt Ihnen aus all diesen Gründen, diese Motion abzulehnen.

29. Januar 2013